

Regierungsratsbeschluss

vom 26. Januar 2011

Nr. 2011/182

KR.Nr. ID 008/2011 (STK)

**Dringliche Interpellation SP-Fraktion: Medizinische Staatshaftung - Beurteilen im Kanton Solothurn
inskünftig die möglichen Verursacher von Schäden diese gleich selbst als erstinstanzliche Richter?
(25.01.2011);**

Stellungnahme des Regierungsrates

1. Interpellationstext

Mit RRB Nr. 2010/2358 vom 14. Dezember 2010 hat der Regierungsrat eine „Übergangsverordnung“ zum Verfahren bei medizinischer Staatshaftung mit Inkrafttreten am 1. Januar 2011 erlassen. In Fällen medizinischer Staatshaftung soll die Solothurner Spitäler AG (soH) dahingehend als erste richterliche Instanz wirken, dass soH über streitige Ansprüche eine Verfügung erlässt, gegen welche dann innert 30 Tagen Beschwerde an das Verwaltungsgericht geführt werden kann. Mit diesem Konstrukt soll der Vorgabe des Bundesrechts genügt werden, auf kantonaler Ebene neu einen zweistufigen (statt wie bisher einen einstufigen) Verfahrensweg vorzusehen. Der Ablauf der Frist für das Ergreifen des Verordnungsvetos (18. Februar 2011) wird entgegen den vom Regierungsrat in seiner Stellungnahme auf die Interpellation von Markus Schneider vom 26. Januar 2010 zur vorzeitigen Inkraftsetzung von Verordnungen (RRB Nr. 2010/707 vom 20. April 2010) gemachten Zusicherungen nicht eingehalten worden. Die Gründe dafür vermag auch ein Brief, der mit Datum vom 14. Dezember 2010 an die Mitglieder der Ratsleitung ergangen ist, nicht schlüssig aufzuzeigen. Bei der nun zur Diskussion stehenden „Übergangsverordnung“ ist trotz tiefgreifender Änderungen im Verfahrensrecht und bereits erfolgter Massnahmen (die hängigen verwaltungsrechtlichen Klagen wurden vom Verwaltungsgericht bereits an die SoH überwiesen) eine Publikation bis heute unterblieben.

Wir bitten den Regierungsrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Auf welche kantonale Verfassungsnorm stützt der Regierungsrat seine Kompetenz zum Erlass von befristeten „Übergangsverordnungen“, die sich direkt auf ein Bundesgesetz stützen?
2. Warum wurde die ordentliche Publikation der „Übergangsverordnung“ unterlassen?
3. Wie beurteilt der Regierungsrat Befürchtungen betreffend möglicher Interessenskonflikte, fehlender Unabhängigkeit und wahrscheinlicher Befangenheit, indem die Verordnung vorsieht, dass dasjenige Unternehmen, in welchem die Vorgänge geschehen sind, die möglicherweise zu Staatshaftung führen können, neu als erste richterliche Instanz fungieren soll?
4. Wie viele Spitalhaftungsklagen waren am 31. Dezember 2010 hängig? Wie viele davon waren sistiert?

5. Wie viele dieser Klagen hat das Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn an soH zum Erlass einer anfechtbaren Verfügung überwiesen? In wie vielen dieser Fälle hat soH bereits verfügt?
6. Welche Massnahmen hat soH ergriffen, um der neuen Rolle als zuständige erste Instanz in Sachen medizinischer Staatshaftung nachkommen zu können (Ausbildung, Aufstockung von Personal, Vergabe von Mandaten etc.)?
7. Was geschieht mit hängigen Verfahren, falls der Kantonsrat das Veto Nr. 247 vom 25. Januar 2011 gutheisst?

2. Begründung (im Interpellationstext enthalten)

3. Dringlichkeit

Der Kantonsrat hat am 25. Januar 2011 die Dringlichkeit beschlossen.

4. Stellungnahme des Regierungsrates

4.1 Zu Frage 1

Nach Artikel 79 Absatz 2 Kantonsverfassung (KV; BGS 111.19) erlässt der Regierungsrat Verordnungen auf der Grundlage und im Rahmen der Gesetze, Staatsverträge und Konkordate. Die Vorgabe des doppelten Instanzenzugs in Verfahren der medizinischen Staatshaftung musste aufgrund von Artikel 130 Absatz 2 BGG zwingend auf den 1. Januar 2011 im kantonalen Recht umgesetzt werden, was auf dem Wege der ordentlichen Gesetzgebung leider nicht mehr möglich war. Vorliegend ermächtigt Bundesrecht dazu, die Ausführungsbestimmungen zur Vorinstanzenregelung nach dem Bundesgerichtsgesetz (BGG; SR 173.110) bis zum Erlass der Ausführungsgesetzgebung in die Form nicht referendumpflichtiger Erlasse zu kleiden (Art. 130 Abs. 4 BGG). Einem solchen entspricht im Kanton Solothurn die regierungsrätliche Verordnung. Bundesrecht (auch Bundesgesetze) geht dem kantonalen Recht vor (Art. 49 Abs. 1 Bundesverfassung [BV; SR 101]) und die Kantone sind zur Umsetzung des Bundesrechts verpflichtet (Art. 46 Abs. 1 BV).

4.2 Zu Frage 2

Verordnungen, die dem Veto des Kantonsrates unterliegen, werden grundsätzlich erst nach Ablauf der Vetofrist im Amtsblatt und in der Gesetzessammlung publiziert. Die Einspruchsfrist zur Übergangsverordnung zum Verfahren bei medizinischer Staatshaftung läuft am 18. Februar 2011 ab. Das Inkrafttreten ist bis zu einer allfälligen Bestätigung des Vetos im Kantonsrat mit einem Unsicherheitsfaktor behaftet. Den Rechtssuchenden darf deswegen kein Rechtsnachteil erwachsen. Die betreffenden Verfahren sind nach § 6 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRG, BGS 124.11) von Amtes wegen an die zuständige Behörde weiter zu leiten.

4.3 Zu Frage 3

Diese Befürchtungen sind unbegründet. Dass der Staat bzw. die zuständige Verwaltungsstelle selber über die gegen ihn bzw. sie geltend gemachte Forderung befindet, entspricht bei Staatshaftungsbe-

gehen dem Normalfall. Anstelle einer schriftlichen Stellungnahme soll dies neu mittels Verfügung, welche beim Verwaltungsgericht anfechtbar ist, erfolgen. Dies ist keineswegs unüblich, zumal sowohl der Bund als auch z.B. der Kanton Bern über eine gleiche Regelung in ihren Staatshaftungsgesetzen verfügen. Ausserdem ist dasselbe Verfahren bereits im Kanton Solothurn positivrechtlich verankert. So sind z.B. Verfügungen der Solothurnischen Gebäudeversicherung über die Ablehnung von Entschädigungsansprüchen mittels Beschwerde ans Verwaltungsgericht anfechtbar (§ 10 Gebäudeversicherungsgesetz, BGS 618.11). Zu betonen ist, dass es sich beim vorgesehenen Verfahren nicht um ein solches vor einem Gericht, sondern um ein erstinstanzliches Verwaltungsverfahren vor der soH handelt, wobei dort selbstverständlich organisatorisch sichergestellt werden muss, dass die betroffenen Medizinalpersonen nicht auf die zu erlassende Verfügung einwirken. Dabei bleibt in jedem Fall die Überprüfung der Verfügung durch das Verwaltungsgericht gewährleistet.

Die Bedenken, die an der Sitzung der Justizkommission geäussert wurden, haben wir aufgenommen und die Gesetzesvorlage zurückgezogen. Die übergangsrechtliche Situation muss neu beurteilt werden. Wir haben deshalb die Arbeitsgruppe, welche die Vorlage vorbereitet hat, sowie Vertreter der Fraktionen, der Justizkommission, der Gerichte und der Patientenorganisation zu einer Besprechung, welche am 23. Februar 2011 stattfinden wird, eingeladen.

4.4 Zu Frage 4

Nach Angaben des Verwaltungsgerichtes waren am 31. Dezember 2010 insgesamt 18 Verfahren betreffend medizinischer Staatshaftung hängig, wovon 14 sistiert waren. Bei zwei Verfahren lief die Sistierung Ende 2010 aus.

4.5 Zu Frage 5

Nach Angaben des Verwaltungsgerichtes hat es bisher insgesamt 16 Verfahren an die soH überwiesen. Die soH hat noch keine Verfügung erlassen und gedenkt dies auch vorläufig nicht zu tun, bis Klarheit über die anwendbaren Rechtsgrundlagen besteht.

4.6 Zu Frage 6

Nach Angaben der soH hat sie bislang keine konkreten Massnahmen ergriffen.

4.7 Zu Frage 7

Nach Angaben der soH wird mit der Behandlung der hängigen Verfahren vorläufig zugewartet, bis Klarheit über die anwendbaren Rechtsgrundlagen besteht.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Staatskanzlei

Staatskanzlei, Legistik und Justiz (FF) (3)

Staatskanzlei, Legistik und Justiz (FF) (7, zHd. Arbeitsgruppe)

Bau- und Justizdepartement (br)

Verwaltungsgericht

Solothurner Spitäler AG

Parlamentsdienste

Traktandenliste Kantonsrat